



Prof. Dr. René Matteotti

Frühlingssemester 2022

Unternehmenssteuerrecht I

Juni 2022

Dauer: 120 Minuten

Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 10 Seiten und 23 Aufgaben.

Hinweise zur Aufgabenlösung

- Hinweise zu Teil 1: siehe unten «Hinweise zu den Multiple-Choice-Fragen».
- Hinweise zu Teil 2: Prüfen Sie die Aussagen auf ihren Richtigkeitsgehalt. Ist die jeweilige Aussage völlig richtig, schreiben Sie auf ein separates Antwortblatt «richtig» ohne Begründung. In den übrigen Fällen schreiben Sie «falsch» und erläutern Sie kurz, inwiefern die betreffende Aussage unrichtig oder ungenau ist und warum. Beschränken Sie sich bei Ihren Antworten auf maximal 30 Wörter. Das Überschreiten dieser Limite hat Punktabzüge zur Folge.
- Hinweise zu Teil 3: Die Lösungen sind auf ein separates Antwortblatt zu schreiben. Benutzen Sie für jede Aufgabe ein neues Blatt. Bei der Bewertung wird auf die saubere Gedankenführung und Argumentation grosses Gewicht gelegt. Geben Sie die einschlägigen Gesetzesbestimmungen an und nehmen Sie in Ihren Antworten nur auf die in der Aufgabenstellung erwähnten Steuerarten Bezug.

Hinweise zur Bewertung

- Genereller Hinweis: Wo nichts Anderes vermerkt, sind die Fragen zum Einkommens- und Gewinnsteuerrecht nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG) zu beantworten.
- Genereller Hinweis: Wo nichts Anderes vermerkt, ist anzunehmen, dass der steuerlich relevante Sachverhalt vollständig dargelegt wird.
- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Teil 1	30 Punkte	37.5% des Totals
Teil 2	20 Punkte	25.0% des Totals
Teil 3	30 Punkte	37.5% des Totals
<hr/>		
Total	80 Punkte	100%

Hinweise zu den Multiple-Choice-Fragen

- Für jede Multiple-Choice-Frage stehen drei Antworten zur Verfügung. Geben Sie für jede Antwort an, ob diese richtig oder falsch ist. Es können keine, eine, mehrere oder alle Antworten richtig sein.
- Pro Aufgabe werden 0 bis 3 Punkte vergeben. Im Einzelnen gilt folgendes:



- Kreuzen Sie bei einer Aufgabe alle drei Antworten korrekt an, erhalten Sie drei Punkte;
- Kreuzen Sie bei einer Aufgabe zwei Antworten korrekt an, erhalten Sie einen Punkt;
- Kreuzen Sie bei einer Aufgabe eine oder keine Antwort korrekt an, erhalten Sie keine Punkte.

Hinweise zum Ausfüllen

- Wir empfehlen Ihnen, die Lösungen erst vor dem Ende der Prüfung auf das separate Lösungsblatt zu übertragen (s.u.). Dies ist deshalb ratsam, weil Ihnen möglicherweise die Lösung einer Aufgabe Anlass gibt, auf eine zuvor gelöste Aufgabe zurückzukommen und die betreffende Frage anders zu beantworten.

Hinweise zum separaten Multiple-Choice-Lösungsblatt

- Die Antworten zu den Multiple-Choice-Fragen sind **zwingend auf dem Multiple-Choice-Lösungsblatt gemäss Vorgabe** anzubringen. Es wird ausschliesslich dieses Lösungsblatt korrigiert.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!



Teil 1: Multiple-Choice-Aufgaben (30 Punkte)

Aufgabe	Richtig	Falsch	Aufgabe	Richtig	Falsch
1a		x	6a	x	x
1b	x		6b		x
1c	x		6c		x
2a		x	7a	x	
2b	x		7b	x	
2c	x		7c		x
3a		x	8a	x	
3b		x	8b		x
3c		x	8c		x
4a	x		9a	x	
4b		x	9b	x	
4c	x		9c		x
5a		x	10a	x	
5b		x	10b	x	
5c	x		10c		x



Teil 2: Falsch-/Richtig-Aussagen (20 Punkte)

Aufgabe 11

Gemischt genutzte Vermögenswerte, die zu 50% der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen, werden zu je 50% dem Privat- und Geschäftsvermögen zugeordnet.

Falsch. Gemischt genutzte Vermögensgegenstände gehören vollumfänglich zum Geschäftsvermögen, sofern sie ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen (DBG 18 Abs. 2 sog. Präponderanzmethode) Vorliegend handelt es sich nicht um eine überwiegende geschäftliche Nutzung. Die Vermögensgegenstände sind vollumfänglich dem Privatvermögen zuzuordnen.

Aufgabe 12

Erweist sich die Handelsbilanz einer steuerpflichtigen Gesellschaft als handelsrechtswidrig, muss sie eine neue Handelsbilanz erstellen und von der Generalversammlung genehmigen lassen.

Falsch. Erweist sich die Handelsbilanz als handelsrechtswidrig, verlangen die Steuerbehörden keine neue Erstellung der Handelsbilanz mit Genehmigung der Generalversammlung. Sie nehmen eine Berichtigung handelsrechtswidriger Ansätze in der Steuerbilanz vor.

Aufgabe 13

Ob ein Vermögenswert zum Geschäfts- oder zum Privatvermögen zu zählen ist, hängt davon ab, woher die Mittel stammen, mit denen der Vermögenswert erworben worden ist, und wie der Vermögenswert eingesetzt werden soll.

Falsch. Die Mittelherkunft ist kein taugliches Zuteilungskriterium. Massgebend ist die funktionale Betrachtungsweise mit welcher geprüft wird, welchem Zweck bzw. welchen Zwecken der Vermögenswert dient. Hilfsweise können auch weitere Faktoren berücksichtigt werden.

Aufgabe 14

Gemäss dem dualistischen System unterliegen Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken stets der Grundstückgewinnsteuer und der Einkommens- bzw. Gewinnsteuer.

Falsch. Beim dualistischen System unterliegen Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken im Privatvermögen der Grundstückgewinnsteuer (StHG 12 Abs. 1). Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken im Geschäftsvermögen unterliegen der Gewinnsteuer (StHG 12 Abs. 4).

Aufgabe 15

Bei der Zuordnung eines Vermögenswertes zum Geschäfts- oder Privatvermögen zu einer Kommanditgesellschaft haben sachenrechtliche Eigentumsverhältnisse eine herausragende Bedeutung.

Richtig.



Aufgabe 16

Die steuerlich anerkannte Bildung einer privilegierten Warenreserve setzt voraus, dass sie auch in der Handelsbilanz entsprechend verbucht wurde.

Richtig.

Aufgabe 17

Die Gewinnberechnung durch Vermögensstandesvergleich berücksichtigt offene und verdeckte Kapitalentnahmen im betrachtenden Geschäftsjahr. Der durch den Vermögensstandesvergleich errechnete Gewinn ist um die Kapitaleinlagen zu erhöhen und um die Kapitalentnahmen zu vermindern.

Falsch. Die Gewinnberechnung durch den Vermögensstandesvergleich berücksichtigt offene und verdeckte Kapitaleinlagen und Kapitalentnahmen nicht. Der durch den Vermögensstandesvergleich errechnete Gewinn ist um die Kapitaleinlagen zu vermindern bzw. um die Kapitalentnahmen zu erhöhen.

Aufgabe 18

Die umgekehrte Massgeblichkeit verlangt, dass die steuerpflichtige Kapitalgesellschaft die von ihr geltend gemachten Aufwendungen zumindest im Anhang zur Handelsbilanz aufführt.

Falsch. Die umgekehrte Massgeblichkeit verlangt, dass die steuerpflichtige Kapitalgesellschaft die von ihr geltend gemachten Aufwendungen in der Handelsbilanz entsprechen verbucht werden.

Aufgabe 19

Bei kotierten Wertschriften ist eine Aufwertungsbuchung handelsrechtlich zwingend, wenn der Verkehrswert über dem Buchwert ist.

Falsch. Bei kotierten Wertschriften ist eine Aufwertungsbuchung handelsrechtlich nicht zwingend. Sie dürfen zum Kurs am Bilanzstichtag bewertet werden, auch wenn dieser über dem Nennwert oder dem Anschaffungswert liegt (OR 960b). Es handelt sich dabei um ein Wahlrecht.

Aufgabe 20

Die Steuerbehörde kann auf die einmal akzeptierten Abschreibungen zu einem späteren Zeitpunkt nicht wieder zurückkommen.

Falsch. Die Steuerbehörde kann auf die einmal akzeptierten Abschreibungen zu einem späteren Zeitpunkt grundsätzlich nicht wieder zurückkommen; was steuerrechtlich zulässig abgeschrieben worden ist, bleibt abgeschrieben (vgl. DBG 62 Abs. 4).



Teil 3: Schriftlich zu beantwortende Aufgaben (30 Punkte)

Aufgabe 21 (10 Punkte)

A, als Alleinaktionär der Immo AG, hält deren Aktien in seinem Privatvermögen. 2019 hat A der Immo AG eine Liegenschaft für CHF 1'000'000 verkauft, deren Verkehrswert CHF 900'000.- betrug. 2020 schrieb die Immo AG die Liegenschaft zulasten der Erfolgsrechnung auf den Verkehrswert ab, der sich immer noch auf CHF 900'000.- belief.

Fragen

1. Beurteilen Sie diesen Vorgang aus einer handelsrechtlichen Perspektive.

Die Liegenschaft wird durch die Gesellschaft zu einem über dem Verkehrswert liegenden Preis erworben. Durch die Aktivierung zum übersetzten Erwerbspreis wird ein Nonvaleur aktiviert, was folgende handelsrechtliche Bestimmungen verletzt:

- OR 960 Abs. 2 (vorsichtige Bewertung)
- OR 960 Abs. 3 (Anpassung der Werte bei konkreten Anzeichen von Überbewertung)
- OR 960a Abs. 1 (Ersterfassung der Bilanzierung höchstens zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten)
- OR 957a Abs. 2 Ziff. 1 und 2 (vollständige, wahrheitsgetreue und systematische Erfassung der Geschäftsvorfälle)
- OR 958c Abs. 1 Ziff. 2 (Vollständigkeit der Rechnungslegung)
- OR 959b Abs. 2 Ziff. 11 (Mindestgliederung der Produktionserfolgsrechnung: Jahresgewinn oder Jahresverlust)
- OR 959b Abs. 3 Ziff. 8 (Mindestgliederung der Absatzerfolgsrechnung: Jahresgewinn oder Jahresverlust)
- OR 675 Abs. 2 (Dividenden nur aus dem Bilanzgewinn und der hierfür gebildeten Reserven)
- OR 698 Abs. 2 Ziff. 4 (Befugnis der Generalversammlung bzgl. Dividenden)
- OR 678 Abs. 2 (Rückerstattung der Leistung)

Die Aktivierung eines Nonvaleurs ist handelsrechtlich unzulässig. Hierfür müsste die Gesellschaft eine Forderung gegenüber A im Umfang von CHF 100'000 verbuchen. Es gilt der Grundsatz des Drittvergleichs (Dealing at arm's length Prinzip). Ein unabhängiger Dritter hätte die Liegenschaft für CHF 900'000 abgekauft

2. Wie ist dieser Vorgang hinsichtlich der direkten Bundessteuer zu beurteilen:
 - a. für die Immo AG?

Grundsätzlich gilt das Massgeblichkeitsprinzip i.S.v. DBG 58 Abs. 1 lit. a. Die Handelsrechtswidrigkeit hat allerdings eine Bilanzberichtigung zur Folge. Es wird nach DBG 58 Abs. 1 lit. a vorgegangen.

Die Zahlung im Umfang von CHF 100'000 stützte sich nicht auf den Kaufvertrag, sondern auf das Beteiligungsverhältnis zwischen A und der Immo AG. Deshalb wird die Bilanzberichtigung so vorgenommen, dass die Liegenschaft in der Steuerbilanz – welche u.a. bei einer handelsrechtswidrigen Handelsbilanz zu erstellen ist – zu CHF 900'000 bilanziert und im Umfang von CHF 100'000 eine Forderung gegenüber A aktiviert wird (vgl. OR 678 Abs. 1). Die Bilanzkorrektur berührt die Erfolgsrechnung nicht und ist damit steuerneutral. Im Jahre 2019 ergeben sich für die Immo AG daher keine Steuerfolgen.

Im Jahr 2020 wird die Abschreibung im Umfang von CHF 100'000 aufgerechnet, weil diese nicht geschäftsmässig begründet ist (vgl. Beteiligungsverhältnis; DBG 58 Abs. lit. b zweiter Spiegelstrich). Die



geschäftsmässig nicht begründete Abschreibung i.S.v. DBG 62 Abs. 1, die im Ergebnis die verdeckte Gewinnausschüttung reflektiert, wird dem steuerbaren Gewinn i.S.v. DBG 58 Abs. 1 lit. b aufgerechnet. Die Forderung gegenüber A gilt dann als getilgt. Es findet eine Verrechnung statt.

b. für A?

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor, wenn eine Gesellschaft eine Leistung erbringt, der keine oder keine angemessene Gegenleistung gegenübersteht und einer unbeteiligten Person die Leistung nicht erbracht werden würde (Dealing at arm's length Prinzip). Bei A findet bereits im Jahre 2019 eine verdeckte Gewinnausschüttung i.S.v. DBG 20 Abs. 1 lit. c statt.

Vorliegend wurde eine Liegenschaft zum überhöhten Preis verkauft. Es war für A als Alleinaktionär erkennbar, dass es sich um eine verdeckte Gewinnausschüttung handelt. Damit liegt kein steuerfreier Kapitalgewinn gemäss DBG 16 Abs. 3, sondern ein steuerbarer Vermögensertrag gemäss DBG 20 Abs 1 lit. c. vor. Als Alleinaktionär kann er das Teilbesteuerungsverfahren nach DBG 20 Abs. 1^{bis} geltend machen.

Im Jahr 2020 (Zeitpunkt der Abschreibung) geschieht für A nichts steuerlich Relevantes mehr. Er muss keine Einkommenssteuern auf der vorgenommenen Abschreibung entrichten.

3. Wie ist dieser Vorgang verrechnungssteuerrechtlich zu beurteilen?

Im Zeitpunkt des Kaufs im Jahr 2019 ist die Verrechnungssteuer aufgrund der verdeckten Gewinnausschüttung auf dem Nonvaleur i.S.v. VStG 4 Abs. 1 lit. b i.V.m. VStV 20 Abs. 1 zu entrichten. Die Immo AG ist i.S.v. VStG 10 Abs. 1 steuerpflichtig. Zu prüfen wäre, ob sie das Meldeverfahren nach VStG 20 Abs 1 i.V.m. VStV 24 Abs. 1 lit. a geltend machen könnte, sofern A die Voraussetzungen nach VStV 24 Abs. 2 erfüllt. Der Rückerstattungsanspruch dürfte aufgrund von VStG 23 Abs. 1 verwirkt sein, wenn A nichts deklariert hat, was vorliegend zu vermuten ist. Zu prüfen wäre, ob Fahrlässigkeit i.S.v. VStG 23 Abs. 2 vorliegt. Dem Sachverhalt sind diesbezüglich keine hinreichenden Elemente zu entnehmen, um die Frage zu beantworten.



Aufgabe 22 (10 Punkte)

X wohnt in einem Mehrfamilienhaus und betreibt im Erdgeschoss ein Gastwirtschaftsbetrieb mitsamt Käserei im Untergeschoss der Liegenschaft. Aufgrund der knappen finanziellen Verhältnisse beschliesst X, den Dachgeschoss einem Ehepaar zu vermieten, zumal er im 1. Stock wohnt und das Dachgeschoss bisher unbewohnt blieb. Der Verkehrswert der Liegenschaft beträgt CHF 1'000'000, der Buchwert bzw. Anschaffungspreis beläuft sich auf CHF 500'000.

Fragen

1. Welche steuerrechtlichen Fragen stellen sich mit Bezug auf die vorliegende Liegenschaft für die direkte Bundessteuer?

Es stellt sich die Frage, ob die Liegenschaft dem Privat- oder dem Geschäftsvermögen zuzuordnen ist. Dafür müsste thematisiert werden, ob das Mehrfamilienhaus (MFH) als Geschäftsvermögen oder als Privatvermögen bilanziert ist und wieviel der Mietwert für das Ehepaar und für das Unternehmen beträgt, damit die Beteiligungsverhältnisse eruiert werden können.

Für die Prüfung, ob Vermögensgegenstände zum Geschäfts- oder zum Privatvermögen zu zählen sind, ist nach DBG 18 Abs. 2 massgebend auf die technisch- wirtschaftliche Funktion des Vermögenswertes abzustellen. Geschäftsvermögen liegt vor, wenn der Gegenstand tatsächlich dem Geschäft dient. Es gilt die sog. Präponderanzmethode.

Die Frage stellt sich insbesondere wegen der unterschiedlichen Behandlung von GV und PV: Im GV sind Kapitalgewinne steuerbar (DBG 18 Abs. 2), im PV nicht (DBG 16 Abs. 3); im GV sind Verluste abzugsfähig (DBG 27 Abs. 2 lit. b i.V.m. 31), im PV dagegen nicht (DBG 34); im GV können schliesslich Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen vorgenommen werden (DBG 28 f.), im PV nicht. Die Präponderanzmethode führt dazu, dass der Vermögenswert entweder vollumfänglich dem GV oder dem PV zugeteilt wird.

Der Sachverhalt enthält keine Angaben bzgl. dem Mietwert der einzelnen Flächen. Es werden zwei Etagen geschäftlich und zwei Etagen zum Wohnen genutzt (wobei das Wohnen im selben Gebäude für den Geschäftsbetrieb nicht notwendig ist). Daher könnte man davon ausgehen, dass das MFH/die Liegenschaft nicht überwiegend, sondern ev. 50/50 geschäftlich genutzt wird, womit dieses bzw. diese vorliegend nach DBG 18 Abs. 2 kein GV, sondern PV darstellen würde.

2. Welches sind die steuerlichen Konsequenzen, wenn X zwar den Gastwirtschaftsbetrieb auf eigene Rechnung weiterführt, aber das Dachgeschoss und auch die Käserei vermietet?

Kommt man bei Frage 1 zum Schluss, dass Privatvermögen vorliegt, so ändert sich bezüglich der Zuordnung nichts. Die eingenommenen Mietzinsen müssen versteuert werden (DBG 21 Abs. 1 lit. a).

(Alternativbegründung: Kommt man bei Frage 1 zum Schluss, dass Geschäftsvermögen vorliegt, so findet vorliegend eine Nutzungsänderung durch die Vermietung des Dachgeschosses und der Käserei statt. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung muss die Nutzungsänderung für die Steuerbehörde sichtbar sein, wobei die Überführung auf einem Willensakt des Steuerpflichtigen beruhen muss. Es



muss in der Bilanz oder für die Steuerbehörden sonst wie ersichtlich sein (Abrechnung mit der Steuerbehörde). Das Ändern der Geschäftstätigkeit könnte dafür aber bereits genügen. Geht man von einer steuerlich relevanten Nutzungsänderung aus, wird das MFH vom Geschäftsvermögen zum Privatvermögen (sog. Präponderanzmethode). Es findet eine steuersystematische Realisierung der stillen Reserven im Umfang von CHF 500'000 statt. Diese müssen gemäss DBG 18 Abs. 2 als Einkommen besteuert werden (DBG 16 Abs. 2.)

3. Was sind die steuerlichen Konsequenzen, wenn X in einem späteren Zeitpunkt auswärts eine Wohnung mietet und die dadurch freiwerdenden Räumlichkeiten im 1. Stock der Ausweitung des Gastwirtschaftsbetriebes im Parterre dienen?

Das MFH ist momentan Privatvermögen, da X dieses vorwiegend vermietet hat und nur einen Teil für die Geschäftstätigkeit nutzte. Wohnt er nun nicht mehr dort und nutzt die frei gewordenen Räumlichkeiten für Geschäftszwecke, könnte aufgrund des Sachverhalts eine Nutzungsänderung i.S.v. DBG 18 Abs. 2 stattfinden (siehe hierzu auch die Antwort zu Frage 2 oben).

Die Differenz zwischen Anschaffungskosten und dem Verkehrswert stellt vorliegend einen steuerfreien Kapitalgewinn i.S.v. DBG 16 Abs. 2 dar. Bei Grundstücken im Privatvermögen sind Grundstückgewinnsteuer sowohl im dualistischen als auch im monistischen System geschuldet (StHG 12 Abs 1 und 4). Allerdings wird bei der Überführung vom Privatvermögen in das Geschäftsvermögen nur im dualistischen System die Grundstückgewinnsteuer i.S.v. StHG 12 Abs 2 lit. b erhoben.



Aufgabe 23 (10 Punkte)

Die drei Geschwister A, C und Z sind gleichberechtigte Teilhaber der Kollektivgesellschaft Montale & Co. Die Gesellschaft ist im Besitz von drei Liegenschaften, die einen Buchwert von CHF 1 Mio. haben und einen Verkehrswert von CHF 3 Mio. Im Namen der Montale & Co. wird beim Grundbuchamt die Übertragung der drei Liegenschaften, welche Geschäftsvermögen bilden, je auf A, C und Z angemeldet, so dass sie im Alleineigentum je einer der Liegenschaften sind. Die Montale & Co. bucht diesen Vorgang zulasten ihrer Kapitalkonti zum Buchwert aus der Bilanz aus.

Fragen

1. Wie ist dieser Sachverhalt handelsrechtlich zu beurteilen?

Es liegt eine Privatentnahme vor. Da bei einer solchen die Betriebsinhaber auf dem Umsatz mit sich selbst keinen Gewinn erzielen, ist als Erlös dementsprechend der OR-Geschäftswert und nicht der Verkehrswert zu verbuchen (siehe Richner/Frei/Kaufmann/Rohner, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 4. Aufl., Bern 2021, § 18 Rz. 72 FN 18). Das von A, B und Z gewählte Vorgehen ist daher handelsrechtlich korrekt.

2. Wie ist dieser Sachverhalt hinsichtlich der direkten Bundessteuer und verrechnungssteuerrechtlich zu beurteilen?
(Berücksichtigen Sie bei der Beantwortung Ihrer Frage sowohl die Montale & Co. Als auch die drei Geschwister)

Bei der Montale & Co. Handelt es sich um eine Kollektivgesellschaft, welche keine eigene Rechtspersönlichkeit hat. Die Montale & Co wird transparent behandelt und ist gem. DBG 10 Abs. 1 weder ein Steuersubjekt für die direkten Bundessteuer noch für die Verrechnungssteuer.

Das Einkommen wird den drei Gesellschaftern anteilmässig als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit gem. DBG 18 Abs. 2 zugerechnet. Es unterliegt gem. VStG 4 nicht der Verrechnungssteuer.

Die drei Liegenschaften befinden sich im Geschäftsvermögen der Kollektivgesellschaft, sie werden durch das Grundbuchamt zum Alleineigentum an die jeweiligen Teilhaber übertragen. Vorliegend findet eine Überführung vom Geschäfts- in das Privatvermögen statt, welche einer Veräusserung gleichgestellt ist. Es findet grundsätzlich eine steuersystematische Realisation statt (DBG 18 Abs. 2 Satz 2). Hierbei werden die stillen Reserven im Umfang von je CHF 2 Mio. realisiert und sind steuerbar.

Würde es sich bei den Liegenschaften um Anlagevermögen handeln, so könnten A, C und Z gestützt auf DBG 18a Abs. 1 einen Steueraufschub geltend machen, womit lediglich die Differenz zwischen den Anlagekosten und dem massgebenden Einkommenssteuerwert besteuert werden müsste. Aus dem Sachverhalt geht nicht hervor, ob eine Kapitalanlageliegenschaft vorliegt und der Steueraufschub gemäss DBG 18a Abs. 1 geltend gemacht werden könnte.

3. Wie ist der Sachverhalt zu behandeln, wenn es sich entgegen dem Ausgangssachverhalt bei der Unternehmung um eine Aktiengesellschaft und bei den Geschwistern um deren Aktionäre handelt?



Es liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor. Eine solche ist handelsrechtlich unzulässig (zu den Voraussetzungen siehe Ausführungen zu Frage 1). Aus steuerrechtlicher Sicht müsste vorliegend eine Bilanzberichtigung in der Steuerbilanz erfolgen. Gestützt auf DBG 58 Abs. 1 lit. b und c müsste ausserdem eine Aufrechnung vorgenommen werden. A, C und Z erzielen einen Kapitalertrag i.S.v. DBG 20 Abs. 1 lit. c im Umfang von je CHF 2 Mio. Sie können das Teilbesteuerungsverfahren i.S.v. DBG 20 Abs. 1^{bis} geltend machen, da sie Beteiligungen mit einer Quote von je einem Drittel, also mehr als 10 % besitzen. Zusätzlich ist auf die verdeckte Gewinnausschüttung eine Verrechnungssteuer geschuldet. Die Aktiengesellschaft ist i.S.v. VStG 10 Abs. 1 verrechnungssteuerpflichtig. . Zu prüfen wäre, ob sie das Meldeverfahren nach VStG 20 Abs 1 i.V.m. VStV 24 Abs. 1 lit. a geltend machen könnte (siehe hierzu die Ausführungen unter Aufgabe 21 Frage 3).